



Inhalt	Seite
74. Bekanntmachung	
Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2021	257
75. Bekanntmachung	
Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Schwerte am 13.09.2020	258
76. Bekanntmachung	
Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Schwerte am 13.09.2020...259	
77. Bekanntmachung	
Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 07.12.2020.....	260
78. Bekanntmachung	
Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse vom 07.12.2020.....	269
79. Bekanntmachung	
Satzung der Stadt Schwerte über die Sicherung und sozialverträgliche Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen im Stadtumbaugebiet „Schwerte-Westhofen“ (Stadtumbausatzung) vom 04.12.2020.....	285
80. Bekanntmachung	
Satzung der Stadt Schwerte über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Bahnhofsumfeld (Vorkaufsrechtssatzung) vom 04.12.2020.....	288
81. Bekanntmachung	
Bebauungsplan Nr. 6 „Auf der Meischede“ der Stadt Schwerte einschließlich der 1. und 2. Änderung (Aufhebungsverfahren) - Satzung vom 04.12.2020	302
82. Bekanntmachung	
IV. Nachtrag vom 01.12.2020 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017.....	305
83. Bekanntmachung	
X. Nachtrag vom 01.12.2020 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010	307
84. Bekanntmachung	
X. Nachtrag vom 01.12.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011	309

AB_201209.DOCX

85. Bekanntmachung	
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2020	312
86. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	314

74. Bekanntmachung

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 118 b), wird folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2021 mit ihren Anlagen kann ab 09.12.2020 während der Dienststunden:

montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr

im Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 10, 58239 Schwerte, Zimmer 216, eingesehen werden.

Die Beschlussfassung im Rat der Stadt Schwerte erfolgt voraussichtlich am 24.02.2021.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2021 mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige **Einwendungen in der Zeit vom 09.12.2020 bis einschließlich 23.12.2020** bei der vorgenannten Stelle schriftlich oder mündlich zu Protokoll erheben. Über fristgerecht erhobene Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schwerte, den 30.11.2020

Der Bürgermeister
gez.
Dimitrios Axourgos

75. Bekanntmachung

Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Schwerte am 13.09.2020

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 30.11.2020 gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Schwerte am 13.09.2020 feststellt.

Gegen den Beschluss des Rates kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz NRW binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Schwerte, 02.12.2020

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez.
Dimitrios Axourgos

76. Bekanntmachung

Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Schwerte am 13.09.2020

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 30.11.2020 gemäß § 16 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Schwerte vom 30.03.2020 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW die Gültigkeit der Integrationsratswahl am 13.09.2020 festgestellt.

Gegen den Beschluss des Rates kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz NRW binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Schwerte, 02.12.2020

Der Bürgermeister als Wahlleiter
gez.
Dimitrios Axourgos

77. Bekanntmachung

Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 07.12.2020

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

§ 4 Unterrichtung der Einwohner*innen

§ 5 Anregungen und Beschwerden

§ 6 Integrationsrat

§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen

§ 9 Ausschüsse

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften

§ 12 Bürgermeister

§ 13 Beigeordnete

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 15 Zuständigkeit im Bereich der Personalverwaltung

§ 16 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 30.11.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV NRW Seite 256/SGV NRW 2020) wurden die Stadt Schwerte (Ruhr), die das Stadtrecht seit 1242 besitzt, und die überwiegenden Teile der Stadt Westhofen sowie die Gemeinden Geisecke, Ergste, Villigst und Wandhofen zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhielt den Namen Schwerte und führt die Bezeichnung "Stadt". Nach der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2012 führt die Stadt Schwerte die Zusatzbezeichnung „Hansestadt an der Ruhr“.
- (2) In die Stadt Schwerte wurden die südlich der Autobahn 1 (Hansalinie) gelegenen Teile der ehemaligen Gemeinden Holzen und Lichtendorf eingegliedert.
- (3) Die Stadt Schwerte gehört zum Kreis Unna; das Stadtgebiet umfasst 5.611 ha.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 18.02.1977 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens: In Rot zwei schräg gekreuzte gestürzte silberne Schwerter, Kreuzung der Schwerter links über rechts.
- (2) Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 18.02.1977 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Beschreibung der Flagge: Von Rot zu Weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift, im weißen Bannerhaupt das Wappenschild der Stadt.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Absatz 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.



- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgaben als Angehörige der Verwaltung der Dienststelle wahr. Dabei ist sie von fachlichen Weisungen frei.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister beziehungsweise bei Ausschusssitzungen den Ausschussvorsitzenden.

- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorschlägen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner*innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner*innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und wichtige Planungen und Vorhaben wird bei mittel- und langfristigen Aktivitäten der Stadt, insbesondere bei wichtigen Vorhaben und Planungen auf der Basis des Investitions- und Stadtentwicklungsprogramms unterrichtet. Die Fachausschüsse sind gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW ermächtigt, entsprechend ihrem Aufgabenbereich zu entscheiden, ob eine allgemein bedeutsame Angelegenheit vorliegt.

Die Unterrichtung ist möglichst frühzeitig, frühestens jedoch nach der ersten Beratung des zuständigen Fachausschusses durchzuführen, so dass bei der Entscheidungsfindung noch Anregungen und Bedenken der Einwohner*innen berücksichtigt werden können. Über die Art und Weise der Unterrichtung (zum Beispiel Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohner*innenversammlungen) entscheidet der Rat beziehungsweise Fachausschuss im Einzelfall.

- (2) Eine Einwohner*innenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben handelt, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl der Einwohner*innen nachhaltig berühren, und eine unmittelbare mündliche Erörterung dringend geboten erscheint. Die Einwohner*innenversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat beziehungsweise Fachausschuss die Durchführung einer Einwohner*innenversammlung beschlossen, setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner*innen durch die örtliche Tagespresse ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung; er kann den Vorsitz auf die*den Fachausschussvorsitzende*n delegieren. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner*innen über Grundlagen, Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung beziehungsweise des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner*innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den von den Fraktionen zu bestimmenden Ratsmitgliedern, den zu bestimmenden Fachausschussmitgliedern einer Fraktion und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohner*innenversammlung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede*r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellenden sind hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürger*innen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zu beantworten.
- (4) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
1. diese den Inhalt eines Straftatbestandes erfüllen,
 2. diese als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
 3. diese inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind.
- Diese können vom Bürgermeister im Benehmen mit der*dem Ausschussvorsitzenden (4-Augenprinzip) zurückgegeben werden. Wird ein solches Benehmen nicht hergestellt, hat der Ausschuss in seiner nächsten Sitzung zunächst über die Annahme der Beschwerde zu beraten und zu entscheiden.
- (5) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Ausschuss für Bürgeranregungen und Bürgerbeschwerden. Der Ausschuss entscheidet nach Maßgabe der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidungen einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 S. 3 GO NRW) bleibt unberührt.
- (7) Antragstellende sind über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses über den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat gemäß § 27 Absatz 1 Satz 3 gebildet, indem 12 Mitglieder gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählt werden und die vom Rat bestellten Ratsmitglieder gemäß § 27 Absatz 2 Satz 4 und 5 GO NRW hinzutreten. Die Zahl der vom Rat bestellten Ratsmitglieder richtet sich nach der Anzahl der im Rat der Stadt Schwerte vertretenen Fraktionen, wobei jede Fraktion berechtigt ist, ein Ratsmitglied zur Bestellung durch den Rat vorzuschlagen.
- (2) Weiteres regelt die Satzung für den Integrationsrat der Stadt Schwerte in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Schwerte".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absatz 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Sollte der Bürgermeister verhindert sein, tritt an seine Stelle sein allgemeiner Vertreter. Die Dringlichkeit ist schriftlich zu begründen.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Für die Zustimmung des Schulträgers zur Bestellung einer*s Schulleiter*in nach § 61 Absatz 4 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen ist der für das Schulwesen zuständige Ausschuss entscheidungsbefugt.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet darüber, ob eine Einwohner*innen oder eine Bürger*innen aus wichtigem Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen dürfen.
- (7) Die Ausschüsse entscheiden selbstständig im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten und freigegebenen Mittel über die Angelegenheiten, die in ihren Fachbereich fallen.
- (8) Der Rat der Stadt kann für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Zuständigkeit eines entscheidungsbefugten Ausschusses durch Beschluss an sich ziehen.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürger*innen sowie sachkundige Einwohner*innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie vom Rat beziehungsweise einem Ausschuss gebildete Unterausschüsse und Beiräte ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Weitere Mitglieder der vom Rat gebildeten Unterausschüsse und Beiräte erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.

- (2) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 Euro festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, zum Beispiel durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsgeber, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen. Ebenfalls besteht kein Anspruch bei der Kinderbetreuung durch einen Familienangehörigen.
 - f) Stellvertretende Bürgermeister*innen nach § 67 Absatz 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r, mit mindestens sechzehn Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens vierundzwanzig Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO.

- g) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 GO NRW sämtliche Ausschüsse ausgenommen.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Absatz 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister hat im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 13

Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine*r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur*m allgemeinen Vertreter*in des Bürgermeisters bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Erste*r Beigeordnete*r".

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Schwerte.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus I und durch Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden sie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus 1 sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte vollzogen.
- (4) Über das Erscheinen des Amtsblattes mit den wesentlichen Inhalten ist über die Ortspresse zu informieren. Der Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 15

Zuständigkeit im Bereich der Personalverwaltung

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Gemeinde. Er trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis dieser Bediensteten zur Gemeinde verändern, trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen nach Satz 3 und 4 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 3 oder 4, gilt Satz 2.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter*innen von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem*einer andere*n Wahlbeamten*-beamtin oder diesem*dieser in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines*einer persönlichen Referenten*Referentin oder Pressereferenten*Pressereferentinnen.

- (2) Sonstige der "Obersten Dienstbehörde" nach beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften zustehende übertragbare Entscheidungen werden dem Bürgermeister übertragen.

§ 16

Inkrafttreten

Die obige Hauptsatzung der Stadt Schwerte tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 27.06.2014 einschließlich des I. Nachtrages vom 24.02.2017 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 07.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 07.12.2020 stimmt mit dem am 30.11.2020 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 07.12.2020



Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

78. Bekanntmachung

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse vom 07.12.2020

Präambel

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen
 - § 1 Elektronisches Ratsinformationssystem
 - § 2 Einberufung der Ratssitzung
 - § 3 Ladungsfrist
 - § 4 Aufstellung der Tagesordnung
 - § 5 Öffentliche Bekanntmachung
 - § 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung
2. Durchführung der Ratssitzungen
 - a) Allgemeines
 - § 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
 - § 8 Vorsitz
 - § 9 Beschlussfähigkeit
 - § 10 Befangenheit von Ratsmitgliedern
 - § 11 Teilnahme an Sitzungen
 - b) Gang der Beratungen
 - § 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
 - § 13 Redeordnung
 - § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
 - § 15 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
 - § 16 Anträge zur Sache
 - § 17 Abstimmung
 - § 18 Fragerecht der Ratsmitglieder
 - § 19 Fragerecht von Einwohnern
 - § 20 Wahlen
 - c) Ordnung in den Sitzungen
 - § 21 Ordnungsgewalt und Hausrecht
 - § 22 Ordnungsruf und Wortentziehung
 - § 23 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
 - § 24 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen
- 3) Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit
 - § 25 Niederschrift
 - § 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 27 Grundregel
- § 28 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse
- § 29 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen

- § 30 Bildung von Fraktionen
- § 31 Informationsrecht der Fraktionen

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- § 32 Datenschutz
- § 33 Datenverarbeitung
- § 34 Schlussbestimmungen
- § 35 Inkrafttreten

Präambel

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 30.11.2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Elektronisches Ratsinformationssystem

- (1) Der Bürgermeister betreibt für die Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger*innen) nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes Ratsinformationssystem, das der Information sowie zur Vorbereitung auf Sitzungen dient.
- (2) Der Bürgermeister ermöglicht den Rats- und Ausschussmitgliedern den Zugang zu dem elektronischen Ratsinformationssystem einschließlich der sie betreffenden nicht öffentlichen Dokumente unter Nutzung einer Verschlüsselung. Hierzu stellt der Bürgermeister den Ratsmitgliedern ein mobiles Endgerät mit einem iOS-Betriebssystem und der Applikation „Session Mandatos“ zur Verfügung. Ausschussmitgliedern wird der Zugang über ihre eigene technische Ausstattung ermöglicht.
- (3) Die Stadt Schwerte stellt ein WLAN-Netz in den Fraktions- und Sitzungsräumen des Rathauses zur Verfügung.
- (4) Bei der Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystem sind die Mandatsträger*innen insbesondere dazu verpflichtet,
 - a) das von ihnen verwendete Gerät und den Zugang zum elektronischen Ratsinformationssystem selbst durch nicht identische Passwörter zu schützen, die den jeweils aktuellen durch das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnologie empfohlenen Sicherheitsstandard erfüllen,
 - b) Dokumente, die sich auf den nicht öffentlichen Teil von Sitzungen beziehen oder sonst vertraulich zu behandeln sind, nur auf speziell verschlüsselten Speichermedien abzulegen.

Näheres regelt eine Nutzungsvereinbarung, welche der Bürgermeister mit jedem*jeder Mandatsträger*in abschließt.
- (5) Innerhalb des elektronischen Gremieninformationssystem sind verfügbar zu machen:
 - a) für die Mitglieder des Rates:
Einladung, Nachtrag, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie die entsprechenden Niederschriften über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen
Beschlussvorlagen der Verwaltung, die eine Änderung von städtischen Satzungen oder anderen Teilen des Ortsrechts zum Inhalt haben, müssen neben der zu beschließenden Fassung auch die bisher gültige Fassung sowie eine vollständige Synopse enthalten.
 - b) für die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse:
Einladungen, Nachtrag, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses und die entsprechenden öffentlichen und nicht öffentlichen Niederschriften über die Sitzungen

c) für die Beschäftigten der Fraktionen:
Einladung, Nachtrag, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses und die entsprechenden öffentlichen und nicht öffentlichen Niederschriften über die Sitzungen.

§ 2

Einberufung der Ratssitzung

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Ratsmitglieder werden zu den Sitzungen des Rates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung in elektronischer Form durch E-Mail eingeladen.

§ 3

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens zehn volle Tage (Ladungsfrist) vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage gekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 4

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag vorgelegt werden. Die Vorschläge müssen in Textform mittels E-Mail an die E-Mail-Adresse des Bürgermeisters und können in Ausnahmefällen zusätzlich in Papierform unter Berücksichtigung der o. g. Frist erfolgen.
- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 5

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 6
Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens bis zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 7
Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jede*r hat das Recht, als Zuhörer*in an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer*innen sind - außer in den Fällen des § 19 (Fragerecht von Einwohner*innen) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Ratsarbeit verpflichtet zur behutsamen Anwendung der Nichtöffentlichkeit.

Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden beziehungsweise die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Absatz 1 GO NRW),
- g) Prozessangelegenheiten.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten,

dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Absatz 2, Sätze 3 bis 5 GO NRW).

- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (5) Foto- und Filmaufnahmen dürfen nur gemacht werden, wenn ein Presseausweis vorliegt oder wenn der Rat diese genehmigt und wenn weder ein Ratsmitglied noch der Bürgermeister der Aufzeichnung widerspricht.

§ 8 **Vorsitz**

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein*e ehrenamtliche*r Stellvertreter*in den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Absatz 2 GO NRW. Bei Verhinderung der ehrenamtlichen Stellvertretung führt das älteste Ratsmitglied den Vorsitz.
- (2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und parteiübergreifend zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NRW).

§ 9 **Beschlussfähigkeit**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt diese in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Absatz 1 GO NRW).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Absatz 2 GO NRW).

§ 10 **Befangenheit von Mitgliedern des Rates**

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Absatz 6, 43 Absatz 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem*der stellvertretenden Bürgermeister*in vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt

§ 11
Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister, Beigeordneten und Dezernent*innen nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete und Dezernent*innen sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Absatz 1 GO NRW).
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer*innen teilnehmen. Sie haben sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer*in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Absatz 4 GO NRW).

b) Gang der Beratungen

§ 12
Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Absatz 2 bis 4 GeschO handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Absatz 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, so stellt der Bürgermeister von Amtswegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 13
Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.

Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 4 Absatz 1 GeschO), so ist zunächst den Antragstellenden Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der*die Bericht-erstatte*r*in das Wort.

- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 12 Absatz 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens zehn Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied, sofern es sich nicht um den*die Sprecher*in einer Fraktion handelt, darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 14 **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 15),
 - b) auf Schluss der Redeliste (§ 15),
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf je ein Mitglied des Rates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 17 Absatz 3 und des Absatz 4 bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils

weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15

Schluss der Aussprache, Schluss der Redeliste

Jedes Mitglied des Rates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Redeliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 16

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehraufwendungen oder Mindererträge beziehungsweise Mehrauszahlungen oder Mindereinzahlungen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 17

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 18

Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage

vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der*die Fragesteller*in es verlangt.

- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu drei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister in Angelegenheiten der Stadt zu richten. Der*die Fragesteller*in darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der*die Fragesteller*in auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich keine wesentliche Änderung ergeben hat,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Fragerecht von Einwohner*innen

- (1) Zu Beginn jeder Ratssitzung ist eine Einwohner*innenfragestunde durchzuführen. Einwohner*innen können nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Einwohner*innenfragestunde“ mündliche Anfragen an den Bürgermeister richten. Diese müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Dieses Fragerecht gilt nicht für Ratsmitglieder.
- (2) Die Dauer der Fragestunde soll 15 Minuten nicht überschreiten. Liegen keine Anfragen vor, kann der Rat sofort zur Behandlung der weiteren Tagesordnungspunkte übergehen.
- (3) Melden sich mehrere Einwohner*innen gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der*die Fragesteller*in auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 20 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der Bürgermeister der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des*der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten

Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Absatz 2 GO NRW).

(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Absatz 3 GO NRW.

a) Ordnung in den Sitzungen

§ 21 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 22 bis 24 - dieser Geschäftsordnung alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 22

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redende, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redende, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein*e Redner*in bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Absatz 1) oder einen Ordnungsruf (Absatz 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm*ihr das Wort entziehen, wenn der*die Redner*in Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem*einer Redner*in, dem*der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 23

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

- (1) Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach §51 Abs. 2 GO für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied
 - a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder
 - b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt.
- (2) Hält der Bürgermeister die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitglieds nach Abs. 1 für gegeben und hält er den sofortigen Ausschluss des Ratsmitglieds für erforderlich, so kann er den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (§51 Abs. 3 GO)

§ 24

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 23 dieser Geschäftsordnung steht dem*der Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des*der Betroffenen. Diesem*dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem*der Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 25

Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den*die Schriftführer*in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten.
- (3) Der*die Schriftführer*in wird vom Rat bestellt. Soll ein*e Bedienstete*r der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem*der vom Rat bestellten Schriftführer*in unterzeichnet. Verweigert eine*r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gemäß Absatz 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von dem*der Schriftführer*in und gegebenenfalls auch von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

- (6) Der Rat kann mit der Mehrheit der Anzahl seiner gesetzlichen Mitglieder beschließen, dass zu einem Tagesordnungspunkt ein Wortprotokoll aufzunehmen ist. Die Aufnahme eines Wortprotokolls zu einer gesamten Sitzung ist ausgeschlossen.
- (7) Unbeschadet dessen können einzelne Mitglieder des Rates beantragen, dass ihr eigener Redebeitrag zur Sicherung etwaiger persönlicher Haftungen gemäß § 43 Absatz 4 GO NRW als Wortprotokoll aufgenommen wird.

§ 26

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.
- (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 27

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 28 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 28

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Die*der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Absatz 2 Satz 2 GO NRW). Die*der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters beziehungsweise auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus I und im Internet.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Absatz 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger*innen (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Absatz 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Der Bürgermeister, die Beigeordneten und Dezernent*innen sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines

Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

- (5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer*innen teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

Im Übrigen gilt § 11 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

- (7) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind dem Bürgermeister, den Ratsmitgliedern und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (8) § 19 dieser Geschäftsordnung (Fragerecht von Einwohner*innen) findet auf die Ausschüsse entsprechende Anwendung.
- (9) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zur Information Einladungen zu allen Ausschusssitzungen und Sitzungen der Gesellschaften.
- (10) § 13 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 29

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von fünf Tagen weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Versendung der Sitzungsniederschrift. Bei Beschlüssen, deren Durchführung keinen Aufschub duldet, kann der Ausschuss die Einspruchsfrist bis auf 48 Stunden abkürzen, beginnend mit dem Tage nach Versendung der Niederschrift. In diesen Fällen enthält die Niederschrift den Vermerk "Verkürzte Einspruchsfrist".
- (2) Der Einspruch ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den*die Ausschussvorsitzende*n zu richten. Gleichzeitig ist der Bürgermeister zu unterrichten.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 30

Bildung und Beendigung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmungen zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten:
 - a) die genaue Bezeichnung der Fraktion,
 - b) die Namen des*der Vorsitzenden und die Stellvertreter*innen,
 - c) alle Namen der der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder,
 - d) die Personen, die berechtigt sind, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben,
 - e) sofern eine Geschäftsstelle unterhalten wird, die Anschrift der Geschäftsstelle sowie deren Beschäftigte,
 - f) eine Kopie des Fraktionsstatuts.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion eintretende Änderungen.
- (4) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (5) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

§ 31

Informationsrecht der Fraktionen

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrage gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftersuchen ist durch den*die Vorsitzenden der Fraktionen schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.
- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 32 **Datenschutz**

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten erhalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 33 **Datenverarbeitung**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (zum Beispiel Familienangehörige, Besucher*innen, Parteifreund*innen, Nachbar*innen et cetera) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die*den Stellvertreter*in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vergleiche § 18 Absatz 1 Nummer 1 Datenschutzgesetz NRW).
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten beziehungsweise zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (5) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (6) Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten beziehungsweise zu löschen.
- (7) Die Unterlagen können auch der Gemeindevertretung zur Vernichtung beziehungsweise Löschung übergeben werden.

- (8) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung beziehungsweise die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 34
Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 35
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse vom 27.06.2014 einschließlich des I. Nachtrages vom 27.02.2019 außer Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Die vorstehende Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 07.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 07.12.2020 stimmt mit dem am 30.11.2020 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 07.12.2020

gez. Axourgos
Bürgermeister

79. Bekanntmachung

Satzung der Stadt Schwerte über die Sicherung und sozialverträgliche Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen im Stadtumbaugebiet „Schwerte-Westhofen“ (Stadtumbausatzung) vom 04.12.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) sowie des § 171 d Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte am 30.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 25.09.2019 das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept für den Ortsteil Westhofen als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 171 b Abs. 2 BauGB beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat der Stadt Schwerte am 25.09.2019 den Geltungsbereich des Stadtumbaugebiets gemäß § 171 b Abs. 1 BauGB festgelegt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt (Anlage 1).

§ 3

Genehmigungspflicht

(1) Im Geltungsbereich der Satzung gemäß § 2 bedürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB oder die Beseitigung baulicher Anlagen
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

der Genehmigung der Stadt Schwerte.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, um einen den städtebaulichen und sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf der Stadtumbaumaßnahmen zu sichern. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls ein Absehen von dem Vorhaben oder der Maßnahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(3) Im Übrigen sind im Geltungsbereich die in § 171 d Absatz 2 und 4 BauGB genannten Vorschriften anzuwenden.

§ 4
Vorkaufsrecht und Enteignung

Im Geltungsbereich dieser Satzung besteht gemäß § 24 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ein allgemeines Vorkaufsrecht sowie die Möglichkeit der Enteignung nach § 85 Absatz 1 Nummer 7 BauGB.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwerte, 04.12.2020
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte über die Sicherung und sozialverträgliche Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen im Stadtumbaugebiet „Schwerte-Westhofen“ (Stadtumbausatzung) vom 04.12.2020 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

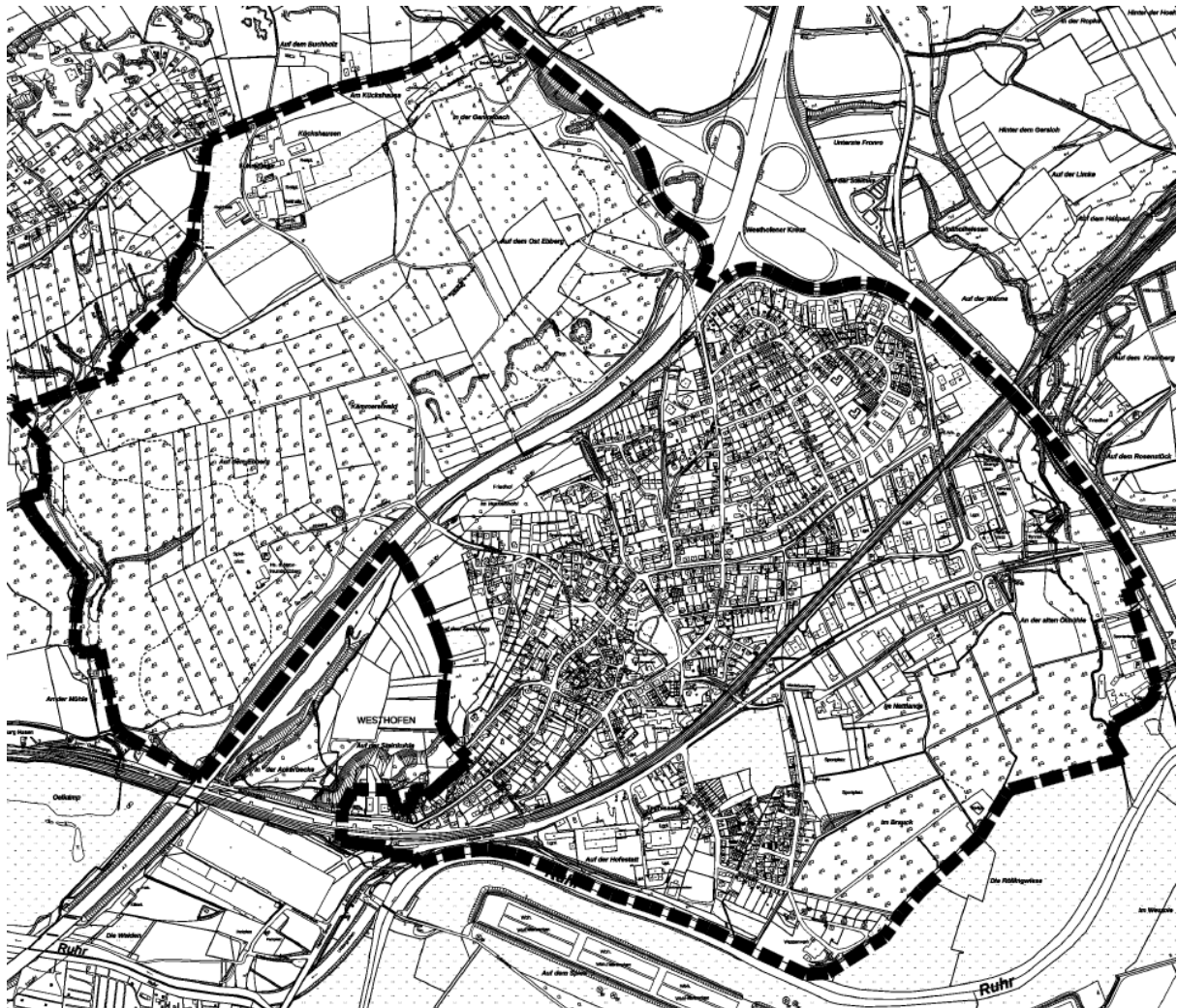
Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m.§ 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 04.12.2020

Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

**Räumlicher Geltungsbereich
als Anlage zur Satzung der Stadt Schwerte über die Sicherung und sozialverträgliche Durchfüh-
rung von Stadtumbaumaßnahmen im Stadtumbaugebiet „Schwerte-Westhofen“ vom 04.12.2020**



80. Bekanntmachung

Satzung der Stadt Schwerte über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Bahnhofsumfeld (Vorkaufsrechtssatzung) vom 04.12.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) sowie des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte am 30.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Die Stadt Schwerte zieht im Bereich des Bahnhofsumfelds städtebauliche Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Betracht. Zur Durchführung dieser Maßnahmen und zur Sicherstellung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Schwerte ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs 1 Nr. 2 BauGB an den bebauten und unbebauten Grundstücken im Gebiet des Bahnhofsumfelds zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der als Anlage 1 beigelegten Planübersicht, die unmaßstäblich verkleinert ist. Er erstreckt sich auf die in Anlage 2 genannten Grundstücke mit den aufgeführten Flurstücknummern. Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 27 BauGB über die Abwendung des Vorkaufsrechtes, des § 27a BauGB über die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu Gunsten Dritter sowie des § 28 BauGB über Verfahren und Entschädigung bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes wird hingewiesen.

Begründung zur Vorkaufsrechtssatzung

Der Bereich des Bahnhofsumfelds der Stadt Schwerte ist überwiegend geprägt durch die dort ansässigen industriellen Betriebe. Darüber hinaus befinden sich dort Gewerbebetriebe sowie vereinzelte Wohnnutzungen, insbesondere entlang der Beckestraße und Hagener Straße, und Mischnutzungen. Ein überwiegender Teil ist einer städtebaulichen Gemengelage zuzuordnen.

Aufgrund der zentralen Lage innerhalb des Stadtgebiets hat der Bereich große Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Schwerte. Aufgrund der Insolvenz von Hoesch Schwerter Profile (HSP) GmbH und der sich darüber hinaus teilweise im wirtschaftlichen Umbruch befindenden ansässigen gewerblich-industriellen Betriebe könnte eine städtebauliche Neuordnung erforderlich werden. Insbesondere die städtebauliche Gemengelage von Wohnen und Gewerbe bedürfte einer geordneten Entwicklung und Strukturierung.

Die Stadt Schwerte zieht daher im Bereich des Bahnhofsumfelds städtebauliche Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Betracht. Neben der planungsrechtlichen Steuerung der weiteren Entwicklung kommt der Grundstücksverfügbarkeit die zentrale Rolle zur Sicherstellung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung dieses sich im Umbruch befindenden Bereichs zu.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, auch die Flächenverfügbarkeit im Planungsgebiet sicherzustellen und bei Grundstücksverkäufen, die der geplanten Entwicklung zuwiderlaufen würden, steuernd eingreifen zu können. Der Gesetzgeber hat den Kommunen hierzu im Baugesetzbuch (BauGB) explizit das Instrumentarium des „Vorkaufsrechtes“ zur Verfügung gestellt. Gemäß § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB wird daher für das Bahnhofsumfeld eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht erlassen.

Schwerte, 04.12.2020
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Bahnhofsumfeld (Vorkaufsrechtssatzung) vom 04.12.2020 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

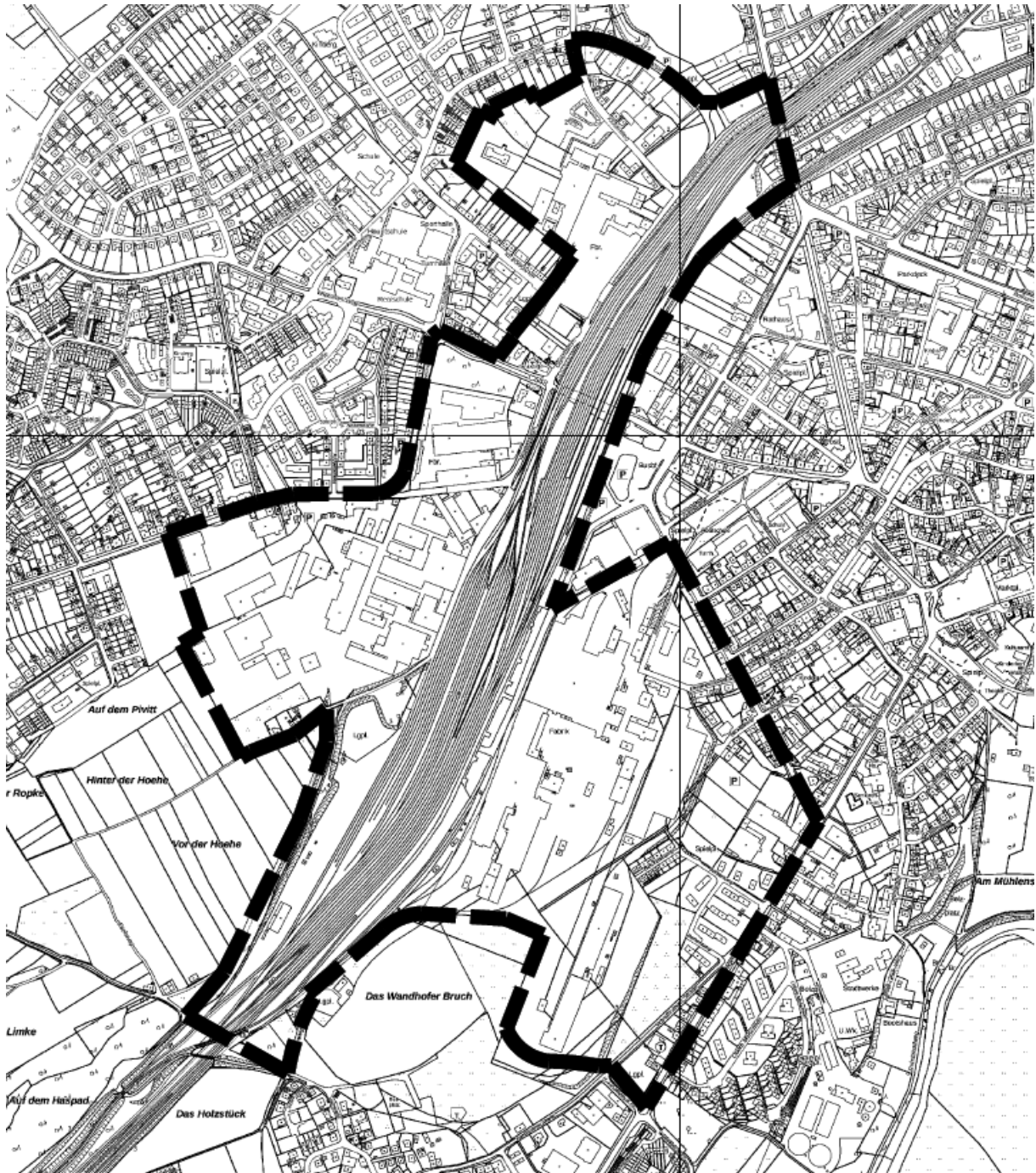
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m.§ 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 04.12.2020
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

**Räumlicher Geltungsbereich
als Anlage 1 zur Satzung der Stadt Schwerte
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB im Bahnhofsumfeld (Vorkaufsrechtssatzung) vom 04.12.2020**



ohne Maßstab

**Aufstellung der Flurstücke
als Anlage 2 zur Satzung der Stadt Schwerte
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB im Bahnhofsumfeld
(Vorkaufsrechtssatzung) vom 04.12.2020**

Gemarkungsnummer	Gemarkung	Flurnummer	Flurstückszähler	Flurstücksnummer
1298	Schwerte	13	57	
1298	Schwerte	13	62	
1298	Schwerte	13	64	
1298	Schwerte	13	90	
1298	Schwerte	13	97	
1298	Schwerte	13	242	
1298	Schwerte	13	245	
1298	Schwerte	13	248	
1298	Schwerte	13	249	
1298	Schwerte	13	482	
1298	Schwerte	13	484	
1298	Schwerte	13	505	
1298	Schwerte	13	507	
1298	Schwerte	13	518	
1298	Schwerte	13	522	
1298	Schwerte	13	523	
1298	Schwerte	13	524	
1298	Schwerte	13	527	
1298	Schwerte	13	528	
1298	Schwerte	13	532	
1298	Schwerte	13	533	
1298	Schwerte	13	534	
1298	Schwerte	13	545	
1298	Schwerte	13	548	
1298	Schwerte	13	549	
1298	Schwerte	13	550	
1298	Schwerte	13	554	
1298	Schwerte	13	568	
1298	Schwerte	13	568	
1298	Schwerte	13	569	
1298	Schwerte	13	577	
1298	Schwerte	13	581	
1298	Schwerte	13	583	
1298	Schwerte	13	588	
1298	Schwerte	13	589	
1298	Schwerte	13	612	
1298	Schwerte	13	613	
1298	Schwerte	13	616	
1298	Schwerte	13	617	
1298	Schwerte	13	618	
1298	Schwerte	13	620	
1298	Schwerte	13	621	
1298	Schwerte	13	625	
1298	Schwerte	13	628	
1298	Schwerte	13	630	
1298	Schwerte	13	637	
1298	Schwerte	13	638	
1298	Schwerte	13	648	

1298	Schwerte	13	649
1298	Schwerte	13	650
1298	Schwerte	13	651
1298	Schwerte	13	681
1298	Schwerte	13	682
1298	Schwerte	13	683
1298	Schwerte	13	684
1298	Schwerte	13	685
1298	Schwerte	13	686
1298	Schwerte	13	752
1298	Schwerte	13	777
1298	Schwerte	13	781
1298	Schwerte	13	782
1298	Schwerte	13	783
1298	Schwerte	13	784
1298	Schwerte	13	799
1298	Schwerte	13	811
1298	Schwerte	13	813
1298	Schwerte	13	820
1298	Schwerte	13	821
1298	Schwerte	13	822
1298	Schwerte	13	823
1298	Schwerte	14	64
1298	Schwerte	14	73
1298	Schwerte	14	74
1298	Schwerte	14	76
1298	Schwerte	14	84
1298	Schwerte	14	85
1298	Schwerte	14	86
1298	Schwerte	14	87
1298	Schwerte	14	110
1298	Schwerte	14	111
1298	Schwerte	14	112
1298	Schwerte	14	113
1298	Schwerte	14	114
1298	Schwerte	14	115
1298	Schwerte	14	116
1298	Schwerte	14	117
1298	Schwerte	14	118
1298	Schwerte	14	132
1298	Schwerte	14	141
1298	Schwerte	14	214
1298	Schwerte	14	242
1298	Schwerte	14	338
1298	Schwerte	14	477
1298	Schwerte	14	478
1298	Schwerte	14	479
1298	Schwerte	14	514
1298	Schwerte	14	521
1298	Schwerte	14	526
1298	Schwerte	14	572
1298	Schwerte	14	574
1298	Schwerte	14	575

1298	Schwerte	14	576
1298	Schwerte	14	578
1298	Schwerte	14	579
1298	Schwerte	14	580
1298	Schwerte	14	581
1298	Schwerte	14	582
1298	Schwerte	14	583
1298	Schwerte	14	584
1298	Schwerte	14	585
1298	Schwerte	14	586
1298	Schwerte	14	587
1298	Schwerte	14	588
1298	Schwerte	14	590
1298	Schwerte	14	591
1298	Schwerte	14	604
1298	Schwerte	14	607
1298	Schwerte	14	608
1298	Schwerte	14	643
1298	Schwerte	14	658
1298	Schwerte	14	754
1298	Schwerte	14	760
1298	Schwerte	14	774
1298	Schwerte	14	777
1298	Schwerte	14	778
1298	Schwerte	14	811
1298	Schwerte	14	812
1298	Schwerte	14	813
1298	Schwerte	14	858
1298	Schwerte	14	891
1298	Schwerte	14	914
1298	Schwerte	14	915
1298	Schwerte	14	916
1298	Schwerte	14	917
1298	Schwerte	14	918
1298	Schwerte	14	919
1298	Schwerte	14	920
1298	Schwerte	15	153
1298	Schwerte	15	159
1298	Schwerte	15	288
1298	Schwerte	15	468
1298	Schwerte	15	490
1298	Schwerte	15	492
1298	Schwerte	15	493
1298	Schwerte	15	495
1298	Schwerte	15	495
1298	Schwerte	15	498
1298	Schwerte	15	500
1298	Schwerte	15	501
1298	Schwerte	15	502
1298	Schwerte	15	558
1298	Schwerte	15	562
1298	Schwerte	15	615
1298	Schwerte	15	616

1298	Schwerte	15	617
1298	Schwerte	15	619
1298	Schwerte	15	628
1298	Schwerte	15	629
1298	Schwerte	15	630
1298	Schwerte	15	631
1298	Schwerte	15	707
1298	Schwerte	15	708
1298	Schwerte	15	776
1298	Schwerte	15	780
1298	Schwerte	15	781
1298	Schwerte	15	838
1298	Schwerte	15	840
1298	Schwerte	15	841
1298	Schwerte	15	842
1298	Schwerte	15	845
1298	Schwerte	15	869
1298	Schwerte	15	871
1298	Schwerte	15	883
1298	Schwerte	15	884
1298	Schwerte	15	885
1298	Schwerte	15	896
1298	Schwerte	15	900
1298	Schwerte	15	909
1298	Schwerte	15	910
1298	Schwerte	15	912
1298	Schwerte	15	913
1298	Schwerte	15	915
1298	Schwerte	15	916
1298	Schwerte	15	917
1298	Schwerte	15	918
1298	Schwerte	15	920
1298	Schwerte	15	922
1298	Schwerte	15	923
1298	Schwerte	15	924
1298	Schwerte	15	931
1298	Schwerte	15	932
1298	Schwerte	15	1020
1298	Schwerte	15	1021
1298	Schwerte	15	1053
1298	Schwerte	15	1054
1298	Schwerte	15	1105
1298	Schwerte	15	1106
1298	Schwerte	15	1107
1298	Schwerte	15	1108
1298	Schwerte	15	1109
1298	Schwerte	15	1112
1298	Schwerte	15	1116
1298	Schwerte	15	1118
1298	Schwerte	15	1119
1298	Schwerte	15	1120
1298	Schwerte	15	1121
1298	Schwerte	16	1

1298	Schwerte	16	2
1298	Schwerte	16	3
1298	Schwerte	16	4
1298	Schwerte	16	6
1298	Schwerte	16	8
1298	Schwerte	16	48
1298	Schwerte	16	49
1298	Schwerte	16	185
1298	Schwerte	16	187
1298	Schwerte	16	188
1298	Schwerte	16	190
1298	Schwerte	16	191
1298	Schwerte	16	196
1298	Schwerte	16	197
1298	Schwerte	16	281
1298	Schwerte	16	282
1298	Schwerte	16	283
1298	Schwerte	16	315
1298	Schwerte	16	337
1298	Schwerte	24	376
1298	Schwerte	25	62
1298	Schwerte	25	63
1298	Schwerte	25	64
1298	Schwerte	25	67
1298	Schwerte	25	69
1298	Schwerte	25	72
1298	Schwerte	25	76
1298	Schwerte	25	77
1298	Schwerte	25	80
1298	Schwerte	25	81
1298	Schwerte	25	82
1298	Schwerte	25	83
1298	Schwerte	25	84
1298	Schwerte	25	85
1298	Schwerte	25	86
1298	Schwerte	25	91
1298	Schwerte	25	122
1298	Schwerte	25	125
1298	Schwerte	25	126
1298	Schwerte	25	148
1298	Schwerte	25	153
1298	Schwerte	25	157
1298	Schwerte	25	183
1298	Schwerte	25	185
1298	Schwerte	25	192
1298	Schwerte	25	197
1298	Schwerte	25	198
1298	Schwerte	25	199
1298	Schwerte	25	200
1298	Schwerte	25	201
1298	Schwerte	25	202
1298	Schwerte	25	205
1298	Schwerte	25	206

1298	Schwerte	25	207
1298	Schwerte	25	209
1298	Schwerte	25	215
1298	Schwerte	25	216
1298	Schwerte	25	220
1298	Schwerte	25	221
1298	Schwerte	25	222
1298	Schwerte	25	223
1298	Schwerte	25	224
1298	Schwerte	25	225
1298	Schwerte	25	226
1298	Schwerte	25	227
1298	Schwerte	25	228
1298	Schwerte	26	166
1298	Schwerte	26	202
1298	Schwerte	26	215
1298	Schwerte	33	21
1298	Schwerte	33	22
1298	Schwerte	33	23
1298	Schwerte	33	29
1298	Schwerte	33	34
1298	Schwerte	33	312
1298	Schwerte	33	314
1298	Schwerte	33	321
1298	Schwerte	33	363
1298	Schwerte	33	388
1298	Schwerte	33	413
1298	Schwerte	34	2
1298	Schwerte	34	4
1298	Schwerte	34	6
1298	Schwerte	34	8
1298	Schwerte	34	9
1298	Schwerte	34	11
1298	Schwerte	34	12
1298	Schwerte	34	13
1298	Schwerte	34	14
1298	Schwerte	34	15
1298	Schwerte	34	16
1298	Schwerte	34	17
1298	Schwerte	34	24
1298	Schwerte	34	25
1298	Schwerte	34	27
1298	Schwerte	34	29
1298	Schwerte	34	30
1298	Schwerte	34	37
1298	Schwerte	34	140
1298	Schwerte	34	141
1298	Schwerte	34	142
1298	Schwerte	34	143
1298	Schwerte	34	144
1298	Schwerte	34	145
1298	Schwerte	34	179
1298	Schwerte	34	182

1298	Schwerte	34	183	
1298	Schwerte	34	242	
1298	Schwerte	34	266	
1298	Schwerte	34	267	
1298	Schwerte	34	268	
1298	Schwerte	34	280	
1298	Schwerte	34	281	
1298	Schwerte	34	479	
1298	Schwerte	34	481	
1298	Schwerte	34	558	
1298	Schwerte	34	559	
1298	Schwerte	34	562	
1298	Schwerte	34	563	
1298	Schwerte	34	651	
1298	Schwerte	34	652	
1298	Schwerte	34	657	
1298	Schwerte	34	663	
1298	Schwerte	34	707	
1298	Schwerte	34	708	
1298	Schwerte	34	709	
1298	Schwerte	34	710	
1298	Schwerte	34	711	
1298	Schwerte	34	712	
1298	Schwerte	34	713	
1298	Schwerte	34	716	
1298	Schwerte	34	732	
1298	Schwerte	34	839	
1298	Schwerte	34	845	
1298	Schwerte	34	851	
1298	Schwerte	34	851	
1298	Schwerte	34	852	
1298	Schwerte	34	854	
1298	Schwerte	34	855	
1298	Schwerte	34	859	
1298	Schwerte	34	861	
1298	Schwerte	34	862	
1298	Schwerte	35	5	
1298	Schwerte	35	8	
1298	Schwerte	35	18	
1298	Schwerte	35	24	
1298	Schwerte	35	25	
1298	Schwerte	35	26	
1298	Schwerte	35	29	2
1298	Schwerte	35	30	1
1298	Schwerte	35	30	4
1298	Schwerte	35	30	5
1298	Schwerte	35	30	6
1298	Schwerte	35	30	7
1298	Schwerte	35	30	8
1298	Schwerte	35	56	
1298	Schwerte	35	57	3
1298	Schwerte	35	61	1
1298	Schwerte	35	61	2

1298	Schwerte	35	62	1
1298	Schwerte	35	62	3
1298	Schwerte	35	62	4
1298	Schwerte	35	69	
1298	Schwerte	35	70	
1298	Schwerte	35	73	
1298	Schwerte	35	76	
1298	Schwerte	35	77	
1298	Schwerte	35	78	
1298	Schwerte	35	79	
1298	Schwerte	35	81	
1298	Schwerte	35	82	
1298	Schwerte	35	83	
1298	Schwerte	35	84	
1298	Schwerte	35	85	
1298	Schwerte	35	89	
1298	Schwerte	35	90	
1298	Schwerte	35	91	
1298	Schwerte	35	95	
1298	Schwerte	35	96	
1298	Schwerte	35	97	
1298	Schwerte	35	98	
1298	Schwerte	35	99	
1298	Schwerte	35	100	
1298	Schwerte	35	101	
1298	Schwerte	35	104	
1298	Schwerte	35	105	
1298	Schwerte	35	106	
1298	Schwerte	35	110	
1298	Schwerte	35	111	
1298	Schwerte	35	115	
1298	Schwerte	35	116	
1298	Schwerte	35	117	
1298	Schwerte	35	119	
1298	Schwerte	35	120	
1298	Schwerte	35	121	
1298	Schwerte	35	125	
1298	Schwerte	35	126	
1298	Schwerte	35	127	
1298	Schwerte	35	128	
1298	Schwerte	35	128	
1298	Schwerte	35	128	
1298	Schwerte	35	128	
1298	Schwerte	35	129	
1298	Schwerte	35	130	
1298	Schwerte	35	132	
1298	Schwerte	35	133	
1298	Schwerte	35	134	
1298	Schwerte	35	137	
1298	Schwerte	35	139	
1298	Schwerte	35	141	
1298	Schwerte	35	143	
1298	Schwerte	35	158	

1298	Schwerte	35	161
1298	Schwerte	35	162
1298	Schwerte	35	163
1298	Schwerte	35	164
1298	Schwerte	35	166
1298	Schwerte	35	168
1298	Schwerte	35	170
1298	Schwerte	35	179
1298	Schwerte	35	181
1298	Schwerte	35	182
1298	Schwerte	35	185
1298	Schwerte	35	188
1298	Schwerte	35	189
1298	Schwerte	35	190
1298	Schwerte	35	191
1298	Schwerte	35	192
1298	Schwerte	35	193
1298	Schwerte	35	194
1298	Schwerte	35	196
1298	Schwerte	35	197
1298	Schwerte	35	198
1298	Schwerte	35	199
1298	Schwerte	35	200
1298	Schwerte	35	201
1298	Schwerte	35	202
1298	Schwerte	35	203
1298	Schwerte	35	204
1298	Schwerte	35	205
1298	Schwerte	35	205
1298	Schwerte	35	209
1298	Schwerte	35	213
1298	Schwerte	35	214
1298	Schwerte	35	215
1298	Schwerte	35	216
1298	Schwerte	35	217
1298	Schwerte	35	222
1298	Schwerte	35	224
1298	Schwerte	35	225
1298	Schwerte	35	226
1298	Schwerte	35	227
1298	Schwerte	35	228
1298	Schwerte	35	229
1298	Schwerte	35	231
1298	Schwerte	35	232
1298	Schwerte	35	233
1298	Schwerte	35	234
1298	Schwerte	35	236
1298	Schwerte	35	237
1298	Schwerte	35	239
1298	Schwerte	35	240
1298	Schwerte	35	242
1298	Schwerte	35	243
1298	Schwerte	35	244

1298	Schwerte	35	245	
1298	Schwerte	35	247	
1298	Schwerte	35	248	
1298	Schwerte	35	249	
1298	Schwerte	35	250	
1298	Schwerte	35	251	
1298	Schwerte	35	252	
1298	Schwerte	35	253	
1298	Schwerte	35	254	
1298	Schwerte	35	255	
1298	Schwerte	35	256	
1298	Schwerte	35	257	
1298	Schwerte	35	258	
1298	Schwerte	36	90	1
1298	Schwerte	36	94	
1298	Schwerte	36	99	
1298	Schwerte	36	122	
1298	Schwerte	36	149	
1298	Schwerte	36	150	
1298	Schwerte	36	191	1
1298	Schwerte	36	195	2
1298	Schwerte	36	254	
1298	Schwerte	36	285	
1298	Schwerte	36	307	
1298	Schwerte	36	348	
1298	Schwerte	36	357	
1298	Schwerte	36	387	
1298	Schwerte	36	419	
1298	Schwerte	36	423	
1305	Wandhofen	1	223	
1305	Wandhofen	1	348	
1305	Wandhofen	1	445	
1305	Wandhofen	1	452	142
1305	Wandhofen	1	541	
1305	Wandhofen	1	592	
1305	Wandhofen	1	636	
1305	Wandhofen	1	637	
1305	Wandhofen	1	638	
1305	Wandhofen	1	639	
1305	Wandhofen	1	654	
1305	Wandhofen	1	656	
1305	Wandhofen	1	657	
1305	Wandhofen	1	658	
1305	Wandhofen	1	659	
1305	Wandhofen	1	660	
1305	Wandhofen	1	661	
1305	Wandhofen	1	662	
1305	Wandhofen	1	709	
1305	Wandhofen	1	714	173
1305	Wandhofen	1	729	
1305	Wandhofen	1	730	
1305	Wandhofen	1	735	
1305	Wandhofen	1	737	137

1305	Wandhofen	1	737	
1305	Wandhofen	1	759	
1305	Wandhofen	1	760	
1305	Wandhofen	1	768	
1305	Wandhofen	1	770	
1305	Wandhofen	1	772	
1305	Wandhofen	1	827	137
1305	Wandhofen	1	878	
1305	Wandhofen	1	890	
1305	Wandhofen	1	892	
1305	Wandhofen	2	1315	
1305	Wandhofen	2	1783	
1305	Wandhofen	2	1783	
1305	Wandhofen	2	1784	
1305	Wandhofen	2	1789	
1305	Wandhofen	2	1791	
1305	Wandhofen	2	1792	
1305	Wandhofen	2	1793	
1305	Wandhofen	2	1795	
1305	Wandhofen	2	1796	
1305	Wandhofen	2	1797	
1305	Wandhofen	2	1798	
1305	Wandhofen	2	1816	
1873	Rosen	6	91	
1873	Rosen	6	103	
1873	Rosen	6	104	
1873	Rosen	6	106	
1873	Rosen	6	107	
1873	Rosen	6	200	
1873	Rosen	6	201	
1873	Rosen	6	249	
1873	Rosen	7	42	
1873	Rosen	7	45	
1873	Rosen	7	53	
1873	Rosen	7	54	
1873	Rosen	7	55	
1873	Rosen	7	57	
1873	Rosen	7	58	
1873	Rosen	7	59	
1873	Rosen	7	60	
1873	Rosen	7	61	
1873	Rosen	7	62	
1873	Rosen	7	68	
1873	Rosen	7	69	
1873	Rosen	7	71	
1873	Rosen	7	72	

81. Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 6 „Auf der Meischede“ der Stadt Schwerte einschließlich der 1. und 2. Änderung (Aufhebungsverfahren) - Satzung vom 04.12.2020

In seiner Sitzung am 30.11.2020 hat der Rat der Stadt Schwerte den Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Auf der Meischede“ der Stadt Schwerte einschließlich der 1. und 2. Änderung gefasst.

Rechtsgrundlage:

Diese Satzung beruht auf § 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 279 zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Auf der Meischede“ einschließlich der 1. und 2. Änderung sowie die Begründung zur Aufhebung können gem. §10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Planungsamt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden. Dort werden ebenso die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke zur Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan einschließlich seiner Änderungen außer Kraft.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/6 Aufh.
Schwerte, 04.12.2020
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Auf der Meischede“ der Stadt Schwerte einschließlich seiner 1. und 2. Änderung vom 04.12.2020 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

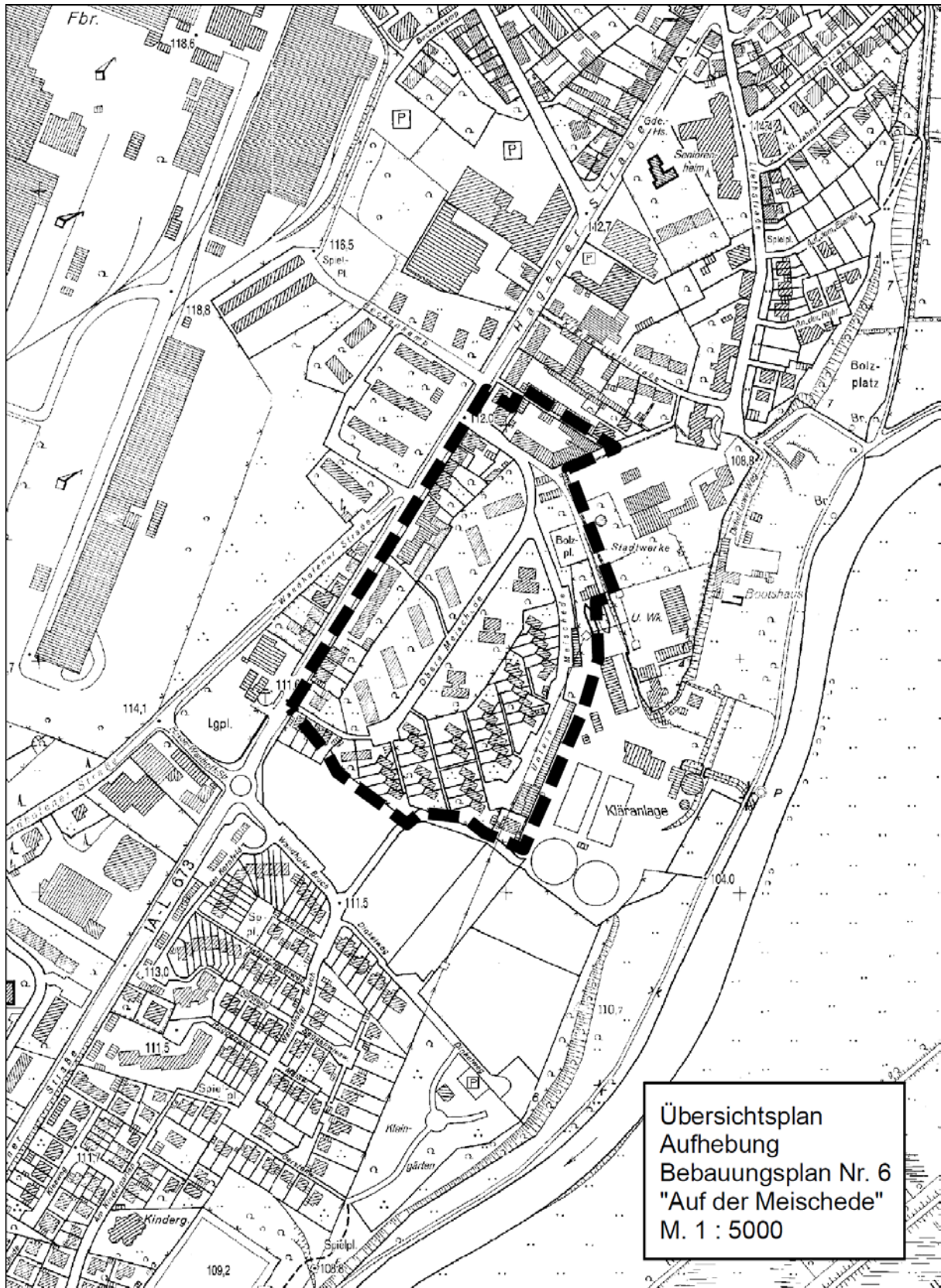
Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwerte, 04.12.2020
Der Bürgermeister

gez. Axourgos



82. Bekanntmachung

IV. Nachtrag vom 01.12.2020 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712/SGV NRW 610), § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW Seite 250/SGV NRW 74 und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012, jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 30.11.2020 folgenden IV. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017 beschlossen:

§ 1

Der § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält in Abs. 2 folgende Fassung:

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Restmüllbehälter

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	171,61 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	241,07 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	416,80 €
d) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	1.869,51 €

Die jährlichen Gebühren betragen bei vierwöchentlicher Abfuhr

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	118,47 €
-----------------------------------	------	----------

Die jährlichen Gebühren betragen bei 1x wöchentlicher Abfuhr

a) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	3.330,68 €
-----------------------------------	---------	------------

Die jährlichen Gebühren betragen bei 2x wöchentlicher Abfuhr

a) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	6.253,02 €
-----------------------------------	---------	------------

Der § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält in Abs. 3 folgende Fassung:

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Biomüllbehälter

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	68,00 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	102,00 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	204,00 €

§ 2

Dieser IV. Nachtrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende IV. Nachtrag vom 01.12.2020 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Nachtrages nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige IV. Nachtrag vom 01.12.2020 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017 stimmt mit dem am 30.11.2020 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 Bekanntm VO verfahren worden ist.

Schwerte, 01.12.2020

Der Bürgermeister

gez.

Axourgos

83. Bekanntmachung

X. Nachtrag vom 01.12.2020 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712) und der §§ 1, 2, 6, 9, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW Seite 458), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 30.11.2020 folgenden X. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 (Höhe der Gebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) Krankentransportwagen (KTW)
pro Person und Einsatz | 206,82 Euro |
| b) Rettungswagen (RTW)
pro Person und Einsatz | 429,75 Euro |
| c) Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)
pro Person und Einsatz | 726,20 Euro |

§ 2

Dieser X. Nachtrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende X. Nachtrag vom 01.12.2020 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Nachtrages nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige X. Nachtrag vom 01.12.2020 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 stimmt mit dem am 30.11.2020 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 Bekanntm VO verfahren worden ist.

Schwerte, 01.12.2020

Der Bürgermeister
gez.
Axourgos

84. Bekanntmachung

X. Nachtrag vom 01.12.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW.S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 30.11.2020 folgenden X. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 30.09.2011 beschlossen:

§ 1

§ 7 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält in Absatz 5 folgende Fassung:

(5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

a)	bei einmal wöchentlicher Reinigung	3,98 Euro,
b)	bei zweimal wöchentlicher Reinigung	7,96 Euro,
c)	bei vierzehntägiger Reinigung	1,99 Euro,
d)	Handreinigung (6 x wöchentlich)	13,87 Euro.

(6) Für die Winterwartung wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für:

a)	die Streuklasse I	1,37 Euro,
b)	die Streuklasse II	1,09 Euro,
c)	Fußgängerzone	2,73 Euro.

§ 2

Im Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis (Anlage 1 und Anlage 2) zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) sind folgende Änderungen einzufügen

Straßenreinigung:

Straßen	Straßenreinigung				Bemerkungen
	Reini- gungs- klasse	Hand- reini- gung	Fahrbahnreinigung		
			öffentlich	übertragen a. Anlieger	
Am Hinkeln	3		x		im Bau
Am Wietlohbach	3	-	x	-	im Bau
Am Wietlohbach	3		x		
Cilli-Kranefeld-Straße	3		x		im Bau
Schlossweg	3	-	x	-	im Bau
Schlossweg	3		x		

§ 3

Dieser X. Nachtrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende X. Nachtrag vom 01.12.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Nachtrages nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige X. Nachtrag vom 01.12.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011 stimmt mit dem am 30.11.2020 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 01.12.2020

Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

85. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2020

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 30.11.2020 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, dem 07.03.2021, aus Anlass des „Schwerter Frühlingserwachens“

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 3) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 07.03.2021 in Kraft.

Schwerte, den 04.12.2020

Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

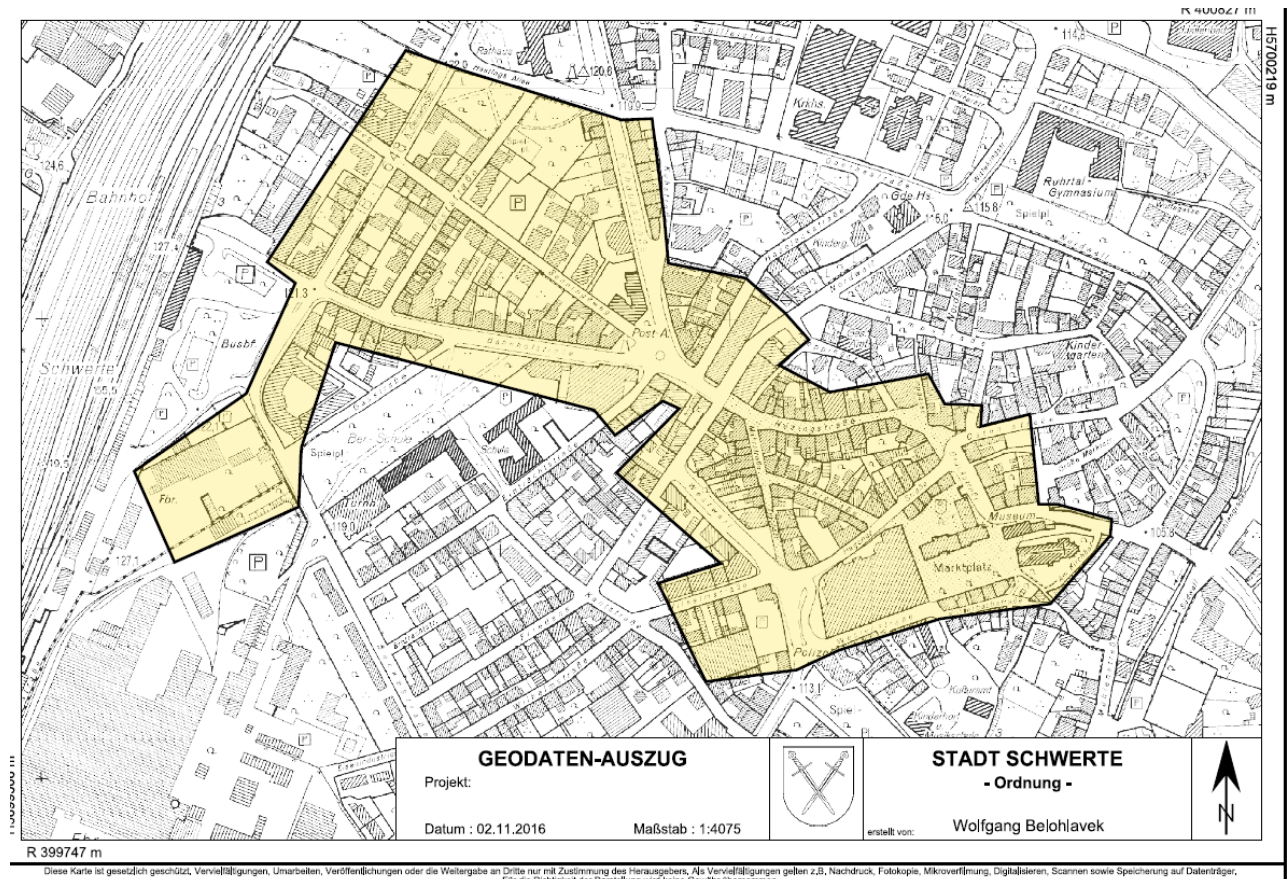
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2020 stimmt mit dem am 30.11.2020 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 04.12.2020

gez. Dimitrios Axourgos
Bürgermeister



86. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 300812039, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!



Lokaler Nachrichtendienst



Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell



Energiespartipps

Mehr Erleben!



Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!



Apothekennotdienst



Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion



Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel



Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

